

## **Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

### **Antrag der Windenergie S&H GmbH, Talmühle 1, 74722 Buchen auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen (Windpark Altheim III)**

Die Firma Windenergie S&H GmbH mit Sitz in 74722 Buchen beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen in Walldürn, Gemarkung Altheim (Neckar-Odenwald-Kreis). Vier Anlagen sollen auf dem Flurstück mit der Nummer 18584, Gemarkung Altheim, und eine Anlage auf dem Flurstück mit der Nummer 18301, Gemarkung Altheim, errichtet werden. Der beantragte Anlagentyp ist das Modell ENERCON E-160 EP5 E3. Das Modell weist eine Nabenhöhe von 166,6 m, einen Rotordurchmesser von 160,0 m, eine Gesamthöhe von 246,6 m und eine Nennleistung von 5,56 MW je Anlage auf.

Die Zuständigkeit des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO).

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach §§ 4, 19 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2 Spalte c Buchstabe V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Für das Vorhaben ist nach den Vorschriften des UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Firma Windenergie S&H GmbH beantragte am 09.06.2020 die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG. Dem Antrag wurde mit Entscheidung vom 09.07.2020 durch die Genehmigungsbehörde entsprochen. Für das Vorhaben besteht somit die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht), die Vorprüfung des Einzelfalles entfällt. Damit ist das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 4 und 10 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 c der 4. BImSchV durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die Windenergie S&H GmbH beantragte am 30.08.2023, eingegangen beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis am 31.08.2023, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der fünf Anlagen mit der Bezeichnung Windpark „Altheim III“. Die zugehörigen Planunterlagen wurden ergänzt und sind seit 11.10.2023 aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vollständig. Laut Antrag ist die Inbetriebnahme der Anlagen im Juni 2025 vorgesehen.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG und § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV sind der Antrag und die beigefügten Unterlagen sowie entscheidungserhebliche sonstige Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, jeweils bei der Genehmigungsbehörde und bei geeigneten Stellen in der Nähe des Standorts des Vorhabens auszulegen. Entscheidungserhebliche sonstige Berichte und Empfehlungen liegen der Genehmigungsbehörde nicht vor. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, so sind Antrag und Unterlagen in allen Kommunen auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.

Die Unterlagen umfassen insbesondere allgemeine Angaben zum Antrag, zum Antragsinhalt und zum Standort, zu den Anlagen sowie eine Betriebsbeschreibung, Angaben zu Lärm, zu Schattenwurf und zu Licht, die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht), Angaben zum

Natur- und Artenschutz, den Antrag auf Baugenehmigung, ein Gutachten zur Standorteignung- und Güte, Angaben zum Brandschutz, Angaben zum Blitzschutz und der Notstromversorgung, die Typenprüfung, Angaben zu luftfahrtrechtlichen Belangen und zur Kampfmittelfreiheit, Anträge auf Waldumwandlung sowie Angaben zu Eisfall und Eisabwurf.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgt

**von Montag, den 06.11.2023, bis einschließlich Dienstag, den 05.12.2023,**

beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis. Nach § 10 Abs. 1 Satz 4 HS. 2 der 9. BImSchV werden die Planunterlagen zusätzlich in den Kommunen öffentlich ausgelegt, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt (hier bei den Städten Walldürn und Buchen sowie den Gemeinden Höpfingen und Hardheim). Zusätzlich werden die genannten Unterlagen auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Die o.g. Unterlagen liegen in dem o.g. Zeitraum zu folgenden Zeiten aus:

- beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis  
Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach – Gebäude 8, Information, Montag bis Mittwoch von 08.00-12.00 Uhr und von 14.00-16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00-12.00 Uhr und von 14.00-17.00 Uhr, Freitag von 08.00-12.00 Uhr
- im Rathaus der Stadt Walldürn  
Burgstraße 3, 74731 Walldürn – Zimmer 302, Montag bis Mittwoch von 08.30-12.00 Uhr, Donnerstag von 08.30-12.00 Uhr und von 14.00-17.00 Uhr, Freitag von 08.30-12.00 Uhr
- im Rathaus der Stadt Buchen  
Wimpinaplatz 3, 74722 Buchen – Erdgeschoss, Bürgerbüro, Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00-18.00 Uhr, Mittwoch von 08.00-16.00 Uhr, Freitag von 08.00-13.00 Uhr
- im Rathaus der Gemeinde Höpfingen  
Heidelbergerstraße 23, 74746 Höpfingen – Zimmer 6, Montag bis Mittwoch von 08.00-16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00-12.00 Uhr und von 14.00-18.00 Uhr, Freitag von 08.00-12.00 Uhr
- im Rathaus der Gemeinde Hardheim  
Schloßplatz 6, 74736 Hardheim – Sitzungssaal Zimmer 19, Montag, Mittwoch und Freitag von 08.00-12.30 Uhr, Dienstag von 08.00-12.30 Uhr und von 13.30-16.30 Uhr, Donnerstag von 08.00-12.30 Uhr und von 13.30-18.00 Uhr

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, kann die Öffentlichkeit bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 06.11.2023 bis einschließlich

**05.01.2024**

Einwendungen erheben.

Die Einwendungen können schriftlich oder elektronisch bei den o.g. Stellen erhoben werden. Schriftliche Einwendungen können an die o.g. Adressen, elektronische Einwendungen an

- [umwelt@neckar-odenwald-kreis.de](mailto:umwelt@neckar-odenwald-kreis.de) oder
- [stadt@wallduern.de](mailto:stadt@wallduern.de) oder
- [stadt@buchen.de](mailto:stadt@buchen.de) oder

- [gemeinde@hoepfingen.de](mailto:gemeinde@hoepfingen.de) oder
- [rathaus@hardheim.de](mailto:rathaus@hardheim.de)

gesendet werden.

Die Einwendungen sollen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendungen bei den o.g. Stellen maßgeblich. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird (§ 10 Abs. 6 BImSchG, §§ 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 der 9. BImSchV). Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser

**ab Dienstag, den 05.03.2024, ab 10.00 Uhr  
in der Kirnhalle in Altheim, Tiefenweg 17, 74731 Walldürn**

statt. Kann dieser nicht am selben Tag abgeschlossen werden, so wird er an den darauffolgenden Werktagen ab 9.00 Uhr am gleichen Ort fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Ein Beteiligter, der einen barrierefreien Zugang oder aufgrund einer Behinderung eine Assistenz vor Ort benötigt, wird gebeten, sich bis spätestens eine Woche vor dem Termin mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung zu setzen (Tel. 06261/84-1756).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten der Personen, die Einsicht nehmen, die Einwendungen erheben und/oder an einem eventuellen Erörterungstermin teilnehmen, erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Informationen zur Datenverarbeitung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind auf der Internetseite des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis unter [www.neckar-odenwald-kreis.de/Datenschutz](http://www.neckar-odenwald-kreis.de/Datenschutz).

Mosbach, 27.10.2023

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis  
-Untere Immissionsschutzbehörde-